

9. Änderungssatzung vom 24.06.2022 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Porta Westfalica vom 07.07.2000

(Abfallsatzung)

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende 9. Änderungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Vermeidung“ „Vorbereitung zur Wiederverwertung“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird „Absätzen 1 – 3 durch „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 LAbfG NW“ durch „§2 LKrWG NRW“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden, soweit erforderlich (§9 KrWG), getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

b) In Absatz 2 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Einzelnen“ ersetzt

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

Ausgenommen sind kompostierbare Kunststoffe oder biologisch abbaubare Wertstoffe

d) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Satz wie folgt ergänzt:

wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).

e) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt. Der Halbsatz „durch den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML).“ wird angefügt.

f) In Absatz 2 werden im vorletzten Absatz in der Klammer nach dem Wort „Abfallentsorgung“ die Worte Depotcontainer für Glas“ eingefügt und das Wort „Grünabfall“ gestrichen. Das Wort „schadstoffhaltigen“ wird durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt und das Wort „Tönsmeier“ wird durch das Wort „PreZero“ ersetzt.

g) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Porta Westfalica. Die Stadt wird insoweit nur als Vermittler tätig.

Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/ Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 KrWG“ durch „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Folgende“ gestrichen. Nach dem Wort „aufgrund“ wird eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder eingefügt. Die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG“

wird durch „§ 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG“ ersetzt. Die Worte „so z. B. Einweg-Verkaufs-Verpackungen“ werden gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ durch „§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

d) In Absatz 2 wird die Angabe „§20 Abs. 2 Satz 3 KrWG“ durch „§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift wird in „Sammeln von gefährlichen Abfällen“ geändert.

b) In Absatz 1 werden die genannten Rechtsvorschriften in „§ 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG“ geändert. Nach dem Wort „Sammelfahrzeugen“ wird das Wort „(Schadstoffmobil)“ eingefügt. Der Satz „Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.“ wird angefügt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen“ durch die Worte „am Sammelfahrzeug“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Standort des Sammelfahrzeugs wird von der Stadt bekanntgegeben.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Landesabfallgesetzes“ durch das Wort „Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) unter Spiegelstrich 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Eigenverwertung“ folgender Satz eingefügt: „Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang-gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG ist schriftlich zu beantragen.“

b) In Absatz 2 wird nach den Worten „zur Beseitigung erfordern.“ folgender Satz eingefügt: „Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG-ist schriftlich zu beantragen.“

Nach der Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG“ wird die Angabe „i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „graue“ durch das Wort „schwarze“ und „Biotonne“ durch „braune Tonne“ ersetzt. Nach dem Wort („braune Tonne“) wird „60 l, 120 l für Saisonbioabfall („grüne Tonne“)" eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Buchstabe a) der erste Satz wie folgt geändert: „eine schwarze Tonne für Restmüll“. Buchstabe b) wird in „eine braune Tonne für Bioabfälle“ geändert. Absatz 1 d) wird in „eine gelbe Tonne für Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen“ geändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

c) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „von der Stadt“ durch die Worte „zur Verfügung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

c) In Absatz 5 wird der Satz „Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen. Andernfalls ist die Stadt nicht zur Einsammlung und zum Transport verpflichtet.“ angefügt.

d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Altpapier“ die Worte „Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen“ eingefügt.

Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die „Gelbe Tonne“ einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in dieser zur Abholung bereitzustellen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Restmüll“ durch die Worte „Die schwarze Tonne für Restmüll“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Biotonneninhalt“ durch die Worte „Die braune Tonne für Biomüll“ ersetzt. Der Satz „Die grüne Saisonbiotonne wird in der Saison alle zwei Wochen zusammen mit der braunen Tonne für Biomüll abgefahren.“ wird angehängt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die blaue Tonne für Altpapier wird alle vier Wochen abgefahren.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz „Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ die Angabe „i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG“ eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „/der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica“ gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Porta Westfalica vom 07.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der/die Bürgermeister*in hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 24.06.2022
Die Bürgermeisterin

Grotjohann